

Gestattungsvertrag zwischen

Verein Letter-Fit: Miteinander-Füreinander e.V.
Geschäftsstelle Petra Scholl
Gerhart-Hauptmann-Straße 53
30926 Seelze

im Weiteren „Verein“ genannt

und
der Stadt Seelze
Der Bürgermeister
Rathausplatz 1
30926 Seelze

Im Weiteren „Stadt“ genannt

Präambel

Der Verein stellt den Bürgerinnen und Bürgern der Stadt, im Stadtteil Letter einen offenen Bücherschrank (im Weiteren auch „Anlage“ genannt) zur Verfügung.

Der öffentliche oder offene Bücherschrank, auch Austauschbibliothek oder Austauschbücherei genannt ist ein Schrank, zur Aufbewahrung von Büchern. Dieser kann kostenlos, und anonym, ohne jegliche Formalitäten genutzt werden. Es werden dort Bücher zum Tausch oder zur Mitnahme aufbewahrt und angeboten.

Der öffentliche Bücherschrank wird im öffentlichen Straßenraum (Gemeindestraße der Stadt) aufgestellt.

Die Anlage verbleibt im Eigentum des Vereins.

§ 1 Beschreibung der Anlage (Bücherschrank)

Die Stadt gestattet dem Verein, die „Anlage“ wie in Anlage 1 (Ausführung (Modell)) beschrieben, auf der in der Anlage 2 (Standort) des Vertrages näher bezeichneten Straßenfläche, nach Maßgabe der beigefügten Anlage 3 (Skizze) aufzustellen. Jede Änderung der Anlage, bedarf der Erlaubnis der Stadt.

Die Anlage ist von zwei Seiten zugänglich. Um ein unbeabsichtigtes Offenstehen zu verhindern, sind die 5mm Plexiglasscheiben als Klappen montiert.

§ 2 Betreuung der Bücher

Der Verein verpflichtet sich, die Bücher regelmäßig zu kontrollieren und z. B. stark beschädigte, verschimmelte oder auch nicht jugendfreie sowie Bücher mit extremistischem Inhalt, zu entfernen. Als Regelmäßigkeit wird monatlich vereinbart. In diesen Abständen ist auch die Aufstellfläche und das Pflanzbeet von herumliegenden Büchern zu befreien. Der Müll (Bücher) ist fachgerecht zu entsorgen.

§ 3 Reinigung und Instandhaltung der Anlage

Der Verein verpflichtet sich, die Anlage nach Aufforderung durch die Stadt in angemessener Frist zu reinigen und Instand zu halten.

Zur Reinigung der Anlage gehört u. a.

- Die Reinigung von Graffiti und Aufklebern .
- Die Reinigung der Regale und der Scheiben.

Zur Instandhaltung gehören u. a.

- Laufende und vorbeugende Reparaturen.
- Der Austausch von defekten oder beschädigten Teilen.
- Bei Bedarf ein Schutzanstrich.

§ 4 Herstellung des Standortes (der Aufstellfläche)/Verkehrssicherungspflicht

1. Die Aufstellfläche wird vom Ortsrat Letter hergestellt (Erstherstellung). Die Unterhaltung der Fläche obliegt der Stadt.
2. Die Stadt übernimmt die Verkehrssicherungspflicht der hergestellten Fläche.

§ 5 Beschwerden

Bei der Stadt eingehende Beschwerden werden inhaltlich, unter Berücksichtigung des Datenschutzes, an den Verein weitergegeben. Sofern der Verein als Eigentümer und Verantwortlicher für die „Anlage“, Abhilfe schaffen kann bzw. muss, verpflichtet er sich dies innerhalb einer von der Stadt gesetzten, angemessenen Frist zu tun.

§ 6 Pflichten des Vereins

1. Die regelmäßige Reinigung der Fläche von herumliegenden Büchern obliegt ab dem Aufbau der „Anlage“, dem Verein.
2. Der Verein errichtet und unterhält die „Anlage“ so, dass sie den Anforderungen der Sicherheit und Ordnung sowie den anerkannten Regeln der Technik genügt.
3. Der Verein verpflichtet sich, Arbeiten an der Straße nicht ohne Erlaubnis der Stadt durchzuführen.
4. Der Verein verpflichtet sich, auf Verlangen der Stadt (begründet im öffentlichen Interesse) die Anlage auf seine Kosten zu ändern.
5. Der Aufbau der Anlage ist so durchzuführen, dass die Sicherheit nicht und die Leichtigkeit des Verkehrs möglichst wenig beeinträchtigt wird. Es sind alle zum Schutz der Straße und des Straßenverkehrs erforderlichen Vorkehrungen zu treffen.

§ 7 Sicherheitsleistung und weitere Kosten

1. Die Stadt verzichtet auf die Zahlung einer Sicherheitsleistung durch den Verein.
2. Sie verzichtet dem Verein gegenüber, auf alle entstehenden Verwaltungskosten, die im Zusammenhang mit diesem Vertrag entstehen.
3. Sofern der Verein die Nutzung der „Anlage“ und/oder der Fläche aufgibt, er sich auflöst, seine Rechtsform ändert, Bestimmungen dieses Vertrages nicht einhält oder eine Kündigung erfolgt ist, ist die „Anlage“ durch den Verein abzubauen und die Fläche zu räumen.
4. Aufforderungen der Stadt erfolgen unter angemessener Fristsetzung. Der Verein teilt alle vertraglich relevanten Informationen unverzüglich der Stadt schriftlich mit.
5. Die Kosten, die im Zusammenhang mit dem Abbau des Schanks entstehen, trägt der Verein. Die Kosten für die Wiederherstellung der Fläche, trägt die Stadt.

§ 8 Laufzeit des Vertrages/Rechtsnachfolge

1. Der Vertrag gilt befristet bis zum 31.12.2016.

Der Vertrag verlängert sich um jeweils 1 Jahr, sofern einer der beiden Vertragsparteien nicht 8 Wochen vor Ablauf der Frist, schriftlich kündigt.

2. Der Vertrag ist nicht auf einen Rechtsnachfolger des Vereins übertragbar.

§ 9 Haftung/Versicherung

1. Der Verein haftet der Stadt und Dritten gegenüber für alle Schäden, die bei der Errichtung, Änderung, Entfernung, Wartung oder dem Betrieb der „Anlage“ entstehen. Soweit es hierbei auf ein Verschulden des Vereins ankommt, wird der Verein nur dann von der Haftung frei, wenn er fehlendes Verschulden nachweist.
2. Der Verein verpflichtet sich, die Stadt und die für sie tätigen Bediensteten von etwaigen Ansprüchen Dritter wegen Schäden nach Abs. 1 freizustellen. Im Gegenzug verpflichtet sich die Stadt, solche Ansprüche nur mit Zustimmung des Vereins anzuerkennen oder sich über sie zu vergleichen. Lehnt der Verein die Zustimmung ab, trägt er alle der Stadt durch die Führung des Rechtsstreits entstehenden Kosten.
3. Der Verein verpflichtet sich vor Inbetriebnahme der Anlage der Stadt eine entsprechende Haftpflichtversicherung zur Absicherung von Schäden, insbesondere der aus Abs. 1, vorzulegen und diese für die gesamte Laufzeit des Vertrages sowie dem Bestand der Anlage, aufrecht zu erhalten.

§ 10 Kündigung/Vertragsende/Fristen

1. Die Stadt ist berechtigt den Vertrag jederzeit vorzeitig zu kündigen, wenn dies zur Verhütung oder Beseitigung schwerer Nachteile für das Gemeinwohl geboten ist (§ 60 Verwaltungsverfahrensgesetz).
2. Kommt der Verein seinen Verpflichtungen aus diesem Vertrag nicht nach, so ist die Stadt berechtigt, jederzeit das Erforderliche auf Kosten des Vereins zu veranlassen und/oder den Vertrag zu kündigen. Hieraus kann der Verein keine Entschädigungsansprüche gegen die Stadt geltend machen.
3. Bei einer Kündigung nach Abs.1 stehen dem Verein Entschädigungsansprüche zu. Die Entschädigung darf den Betrag nicht übersteigen, den der verbleibende Zeitwert der „Anlage“, zum Stichtag der Kündigung, ausmacht. Bücher werden nicht entschädigt.
4. Der Verein hat bei Kündigung des Vertrages sowohl durch den Verein, als auch durch die Stadt oder bei Sperrung, Änderung oder Einziehung der Straße, keinen Ersatzanspruch gegen die Stadt.
5. Der Vertrag kann mit einer Frist von 4 Wochen, sofern dies im öffentlichen Interesse erforderlich ist, von Seiten der Stadt gekündigt werden.
6. Der Verein kann den Vertrag jederzeit kündigen. Die Kündigung ist der Stadt rechtzeitig, unter Angabe eines Termins für den Abbau der Anlage, schriftlich mitzuteilen. Der Verein verpflichtet sich, die für den Abbau erforderlichen Vorgaben der Stadt, einzuhalten.
7. Sofern der Verein nicht innerhalb von 6 Monaten (ab Vertragsunterzeichnung) die „Anlage“ aufgestellt hat, gilt der Vertrag als beendet. Gegenseitige Ansprüche können daraus nicht erhoben werden.

§ 11 Übertragung an Dritte

Die Stadt ist berechtigt die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag an Dritte zu übertragen.

§ 12 Weitere Technische Bestimmungen

1. Der Verein baut die Anlage entsprechend der schriftlichen Hinweise auf der Anlage Skizze in die Fläche ein.
2. Er verpflichtet sich weiter, die nachfolgenden technischen Bestimmungen für den Einbau einzuhalten:
 - Alle Verkehrsschilder, die für die durchzuführenden Maßnahmen anzuordnen sind, sind in voll reflektierender Ausführung aufzustellen.

- Über den Beginn der Bauarbeiten ist die Stadt rechtzeitig (3 Tage vorher) zu informieren. Ansprechpartner ist Herr Barantanda, Durchwahl 432. Die Stadt kann in der Örtlichkeit und während der Bauausführung weitere notwendig werdende technische Regelungen anordnen.
- Nach Beendigung der Arbeiten, findet eine Abnahme statt. Der Abnahmetermin ist unverzüglich mit der Stadt (Ansprechpartner ist Herr Barantanda, Durchwahl 432) zu vereinbaren.

§ 13 Sonstige Bestimmungen

1. Dieser Vertrag ersetzt die aufgrund anderer gesetzlicher Bestimmungen außerdem noch erforderlichen Genehmigungen oder Erlaubnisse auch dann nicht, wenn hierfür Dienststellen der Stadt zuständig sind.

2. Der Verein unterwirft sich für alle Verpflichtungen aus diesem Vertrag der sofortigen Vollstreckung im Verwaltungswege nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

3. Mündliche Vereinbarungen sind für beide Vertragspartner nicht bindend. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.

4. Sollte eine Bestimmung aus diesem Vertrag, gleich aus welchem Grunde, rechtsunwirksam sein bzw. werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen im Zweifelsfall hierdurch nicht berührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich, die rechtsunwirksame Bestimmung durch eine ihrem wirtschaftlichen Erfolg möglichst gleichkommende Bestimmung zu ersetzen.

5. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag, ist Seelze.

Seelze, 31.05.2013


Stadt Seelze

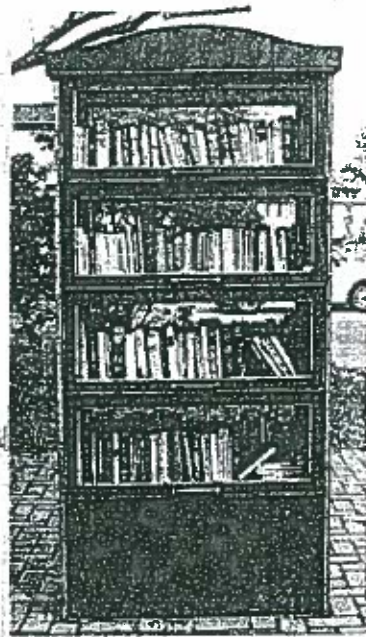


Vereinsvorstand

Anlagen:

- Ausführung (Modell)
- Standort
- Skizze

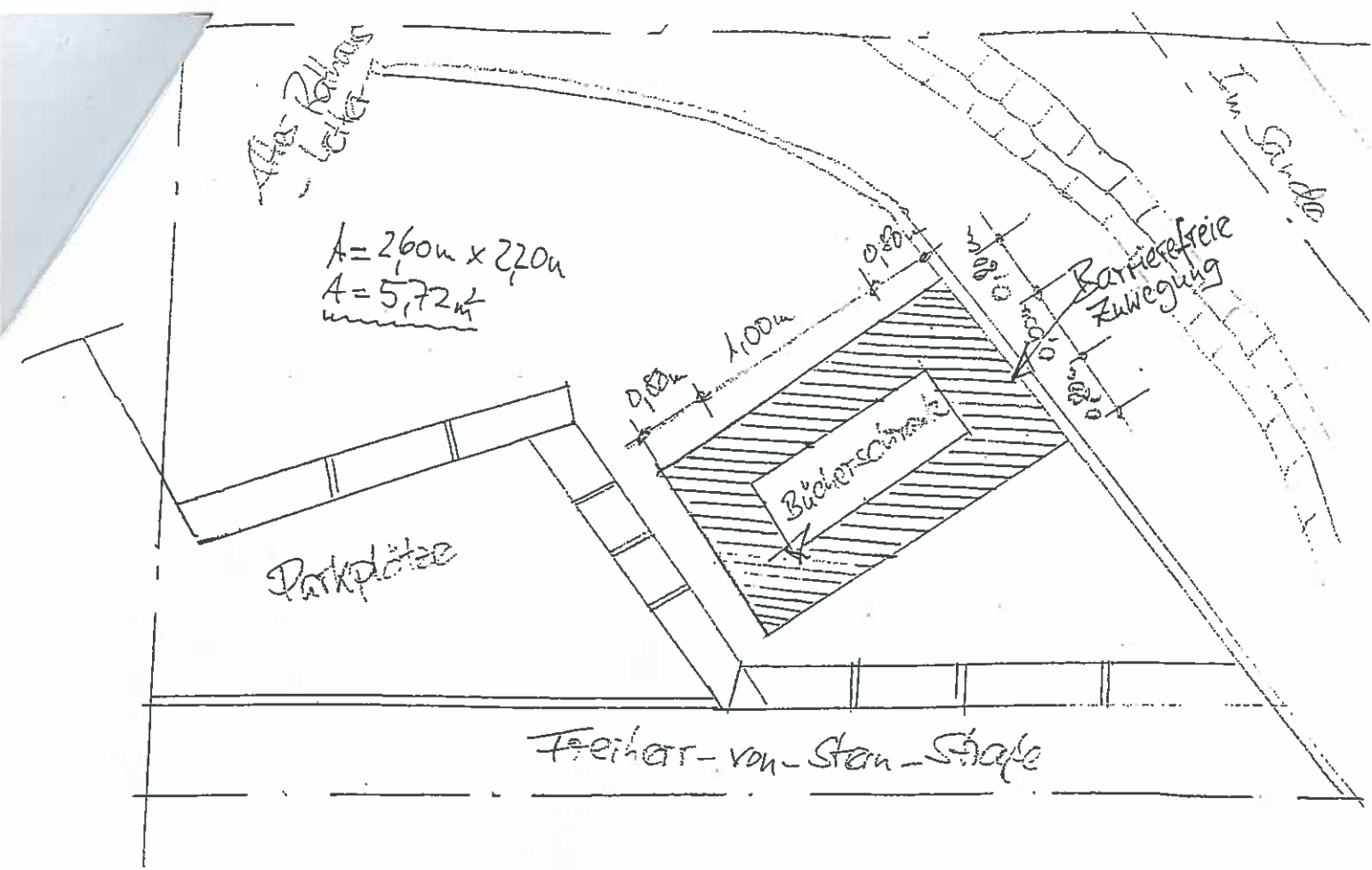
Anlage Ausführung (Modell)





IK

Beschreibung:

2m x 1 m x 0,6 m, 21 mm asiatische Betonschalungsplatte
4 feste Fachböden mit mittiger Unterteilung
8 Klappen mit transparenten Kunststoffscheiben
Eichenmassivholzkanten, lasiert
Sockel aus kesseldruckimprägnierten Kanthölzern



Legende:

-  Bücherschrank
-  begehbare Pflasterfläche

Schriftliche Hinweise:

- Herstellung von vier frostsicheren Punktfundamenten (zwingend erforderlich Betonklasse C 16/20 F2), nach unten offen.
- Die Aufstellarbeiten dürfen erst nach vollständigem Abbinden und Erhärten des Betons und frühestens nach drei Wochen vorgenommen werden.
- Die Ankerung des Bücherschranks hat mit vier Winkeleisen (rostfreier Stahl, gelocht) zu erfolgen.
- Die Bodenfreiheit muss mindestens 4 cm betragen, um den Schrank vor Nässe und Feuchtigkeit zu schützen.



Anlässe Standort